

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 368/2015
Beschlussvorlage		
Ordnungsbehörde	öffentlich	☒
Kaufung, Kirsten	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Wahlprüfungsausschuss	5	24.11.2015
Haupt- und Finanzausschuss	5	01.12.2015
Rat der Kreisstadt Mettmann		15.12.2015

Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Mettmann am 13.09.2015 (Hauptwahl) und am 27.09.2015 (Stichwahl)

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung des Stadtkämmerers:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Überprüfung der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Mettmann von Amts wegen hat keine Anhaltspunkte für wahlrechtlich relevante Mängel oder Fehler ergeben. Einsprüche gegen das Wahlergebnis wurden nicht erhoben.

Die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Mettmann (Hauptwahl am 13.09.2015 sowie die Stichwahl am 27.09.2015) wird für gültig erklärt

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
PIRATEN/LINKE			
Fraktionsloses Mitglied			

Verwaltungserläuterung:

Gemäß § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes Nordrhein-Westfalen hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss, den Wahlprüfungsausschuss, unverzüglich über die Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42).
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b) entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstabe a) bis c) genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Gemäß § 46 b des Kommunalwahlgesetzes sind auf die Wahl des Bürgermeisters die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes entsprechend anzuwenden.

Der Kommunalwahlausschuss stellte am 16.09.2015 die Gültigkeit des Ergebnisses der Hauptwahl am 13.09.2015 fest und am 30.09.2015 die Gültigkeit des Ergebnisses der Stichwahl. Das Wahlergebnis der Hauptwahl am 13.09.2015 wurde im Amtsblatt der Kreisstadt Mettmann Nr. 23/2015 am 18. September 2015 öffentlich bekannt gemacht. Das Ergebnis der Stichwahl am 27.09.2015 wurde im Amtsblatt der Kreisstadt Mettmann Nr. 25/2015 am 01. Oktober 2015 öffentlich bekannt gemacht. Auf die Möglichkeiten und Fristen zum Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl wurde ausdrücklich hingewiesen.

Von Amts wegen ist zu prüfen, ob und welche Mängel bekannt geworden sind, die möglicherweise Einfluss auf die Richtigkeit des Wahlergebnisses haben könnten.

Die Ermittlungen des Wahlleiters haben ergeben, dass Unregelmäßigkeiten im Sinne des § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes nicht festgestellt wurden.

Gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG ist die Wahl damit für gültig zu erklären.

Die Verwaltung empfiehlt dem Wahlprüfungsausschuss entsprechende Beschlussempfehlung an den Rat der Stadt Mettmann.